

WOLLEY MAX



Mediadaten

Saison
2019/20



RAZ Verlag

EINFACH MEHR DAVON

Anzeigenpreise & Rabatte

VOLLEY MAX ist das kompakte Magazin für Fans und Partner der BR Volleys, das der traditionsreiche Berliner Verein zusammen mit dem RAZ Verlag für jedes Heimspiel gestaltet. Mit einer Auflage von bis zu 7.500 Exemplaren wird **VOLLEY MAX** an alle Besucher der Max-Schmeling-Halle kostenlos zu jedem Bundesliga-Heimspiel sowie zu den DVV-Pokal- und den Playoff-Spielen in der Max-Schmeling-Halle verteilt.

Rabatte

Mengenrabatte bei entsprechender Abschlussvereinbarung

ab 3 Ausgaben
5 % RABATT

ab 6 Ausgaben
10 % RABATT

ab 10 Ausgaben
15 % RABATT



**SPONSOREN-
RABATT**
10 %

Die Rabatte gelten ausschließlich für die Kategorie Einzelbuchung

Formate & Platzierung

Format (B x H)

1/1 Seite

S: 128 x 180 mm
A: 148 x 210 mm



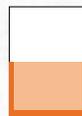
Innenteil
2. Umschlagseite
3. Umschlagseite
Rückseite

1/2 Seite hoch Innenteil

S: 62 x 180 mm
A: 72 x 210 mm*



oder

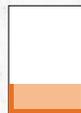


1/2 Seite quer Innenteil

S: 128 x 90 mm
A: 148 x 105 mm*

1/3 Seite quer Innenteil

S: 128 x 60 mm
A: 148 x 70 mm*



2/1 Seite Panorama

A: 297 x 210 mm*



1/1 Seite Panorama

A: 297 x 105 mm*



Heftformat



S: Satzspiegelformat



A: Anchnittsformat (*zzgl. 3 mm Beschnitt an allen Seiten!)

Alle Themen und Rubriken im **VOLLEY MAX** sind prägnant und bildstark in ein handliches A5-Format eingebettet. Große Fotostrecken, ausführliche Interviews und Porträts stehen kurzen Meldungen, Statistiken und Übersichten gegenüber – das Magazin der BR Volleys lebt sowohl von einem abwechslungsreichen Beitragsmix als auch von der festen Struktur, sodass langjährige Fans und neue Besucher schnell die Themen finden, die sie besonders interessieren.

Preise Einzelbuchung		Gesamtbuchung Saison Sponsoren Inkl. Logo Sponsoreseite		Gesamtbuchung Saison andere	
Direktpreis	Agenturpreis	Direktpreis	Agenturpreis	Direktpreis	Agenturpreis
600,- €	710,- €	5.000,- €	5.880,- €	6.000,- €	7.050,- €
700,- €	830,- €	6.000,- €	7.050,- €	7.200,- €	8.460,- €
700,- €	830,- €	6.000,- €	7.050,- €	7.200,- €	8.460,- €
850,- €	1.000,- €	7.000,- €	8.230,- €	8.400,- €	9.870,- €
350,- €	420,- €	2.900,- €	3.410,- €	3.500,- €	4.120,- €
250,- €	300,- €	2.100,- €	2.470,- €	2.500,- €	2.940,- €
1.100,- €	1.300,- €	9.500,- €	11.170,- €	11.400,- €	13.400,- €
650,- €	770,- €	5.500,- €	6.470,- €	6.700,- €	7.880,- €
Eine Gesamtbuchung umfasst alle 11 bis max. 21 Ausgaben					

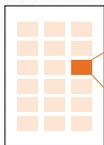
Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird auf den Netto-Rechnungsbetrag aufgeschlagen. Alle Nachlässe gelten je Werbungtreibendem und Abschlussjahr. Agenturen gewähren wir 15% AE auf den Agenturpreis.

Logopräsenz als Sponsor und Förderer

Seit der vergangenen Saison gibt es für Sponsoren und Förderer die Möglichkeit, nur mit einem Logo die gesamte Saison über im VOLLEY MAX vertreten zu sein und damit die Unterstützung für die BR Volleys zu zeigen. Die Logos werden auf einer separaten Logo-Seite erscheinen.

Logopräsenz Saison

Preis



Logogröße
ca. 35 x 20 mm

299,- €

Die Logopräsenz umfasst 11 bis max. 21 Ausgaben

Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird auf den Netto-Rechnungsbetrag aufgeschlagen. Alle Nachlässe gelten je Werbetreibenden und Abschlussjahr. Agenturen gewähren wir 15 % AE auf den Agenturpreis.

Rückblick Saison 2018/2019

16 Ausgaben



Erscheinungstermine

Die Erscheinungstermine entsprechen den tatsächlichen Spielterminen der BR Volleys in der Max-Schmeling-Halle und sind von den Ergebnissen der DVV-Pokal- und Playoff-Spiele abhängig. Dementsprechend wird es mindestens 11, maximal 21 Ausgaben geben.

Bundesliga-Spiele in der Max-Schmeling-Halle

Heftnummer, Spieltag und Gegner 2019/2020			Erscheinungs- termin	Anzeigen- schluss	Druck- unterlagen
BL01	ST02	Helios Grizzlys Giesen	15.10.19	04.10.19	09.10.19
BL02	ST03	TV Rottenburg	27.10.19	17.10.19	22.10.19
BL03	ST06	Heitec Volleys Eltmann	30.10.19*	21.10.19	25.10.19
BL04	ST09	SVG Lüneburg	13.11.19	01.11.19	06.11.19
BL05	ST11	SWD powervolleys Düren	16.11.19	06.11.19	11.11.19
BL06	ST12	Volleyball Bisons Bühl	30.11.19	20.11.19	25.11.19
BL07	ST13	United Volleys Frankfurt	22.12.19	12.12.19	17.12.19
BL08	ST17	Netzhoppers KW	15.01.20	03.01.20	10.01.20
BL09	ST19	AlpenVolleys Haching 	23.01.20	13.01.20	20.01.19
BL10	ST21	WWK Volleys Herrsching	05.02.20	26.01.20	31.01.19
BL11	ST23	VfB Friedrichshafen 	15.03.20	05.03.20	10.03.19

 = live Spielübertragung auf Sport1. Aufgrund von weiteren TV-Übertragungen kann es noch zu Spielverlegungen kommen.
*voraussichtlicher Erscheinungs-/Spieltermin.

DVV-Pokal in der Max-Schmeling-Halle

(optional)

Die hier veröffentlichten Termine richten sich nach den Spielergebnissen und der Auslosung des Spielortes. Anzeigen- und Druckunterlagenschluss werden rechtzeitig bekannt gegeben.

	Termin
DVV02 Viertelfinale	21.11.2019
DVV03 Halbfinale	07./08.12.2019

Playoff-Spiele in der Max-Schmeling-Halle

(optional)

Die hier veröffentlichten Termine sind optional und richten sich nach den Spielergebnissen der Hauptrunde.. Anzeigen- und Druckunterlagenschluss werden rechtzeitig bekannt gegeben. Pro Spielserie kann es mehrere Heimspieltermine geben, in der Halbfinal- und Finalserie bis zu drei Spiele, im Viertelfinale bis zu zwei..

	Zeitraum
POS01 Viertelfinale-Serie	
POS02 Halbfinale-Serie	28.03.2020 – 15.05.2020
POS03 Finalserie	

Geschäftsbedingungen

- 1.** Anzeigenauftrag im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung zum Zwecke der Werbung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden in einer Druckschrift.
- 2.** Anzeigenaufträge sind im Zweifel innerhalb eines Jahres nach Geschäftsabschluss abzuwickeln. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
- 3.** Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber befugt, innerhalb der vereinbarten bzw. in Nr. 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
- 4.** Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verleger nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verleger zu erstatten. Die Rückerstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlegers beruht oder wenn der Auftraggeber im Falle von Preiserhöhungen, statt ein ihm vorgehaltenes oder später eingeräumtes Rücktrittsrecht auszuüben, den Vertrag zu den neuen Preisen bis zur Erreichung des ursprünglich vereinbarten Auftragswertes fortsetzt.
- 5.** Aufträge für Anzeigen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verleger eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift wird keine Gewähr geleistet.
- 6.** Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verleger mit dem Wort „Anzeige“ kenntlich gemacht.
- 7.** Der Verleger behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen Grundsätzen des Verlegers abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verleger unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- 8.** Für die rechtzeitige Lieferung innerhalb freier Druckunterlagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verleger unverzüglich Ersatz an. Der Verleger gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
- 9.** Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verleger eine ihm hierfür gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut fehlerhaft, so hat der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht. Schadensersatzansprüche wegen Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung und/oder unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, den Organen oder Erfüllungsgehilfen des Verlegers fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit oder Verzug sind nicht ausgeschlossen, soweit die Unmöglichkeit oder der Verzug von Organen oder Erfüllungsgehilfen des Verlegers zu vertreten sind; die Haftung des Verlegers ist in diesen Fällen auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch auf das für die Anzeige zu entrichtende Entgelt beschränkt, soweit eine Haftung nicht aufgrund der Geschäftsbedingungen ausgeschlossen wurde. Beanstandungen können nur innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Anzeige geltend gemacht werden, es sei denn, es handelt sich um versteckte Mängel. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Das Rücktrittsrecht endet zum jeweiligen Anzeigenannahmeschluss.
- 10.** Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgemäß zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
- 11.** Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
- 12.** Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
- 13.** Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verleger kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Insolvenzen oder Zwangsvergleichen entfällt jeglicher Nachlass. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Verleger berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offestehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Verleger erwachsen.
- 14.** Der Verleger liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenausschnitt. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlegers über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
- 15.** Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und für Lieferung bestellter Druckstöcke, Matern und Zeichnungen hat der Auftraggeber zu bezahlen. Die Urheberrechte an den vom Verleger gegen Entwurfskostenbeteiligung erstellten Anzeigenentwürfen und Texten, Signets und dergleichen bleiben beim Verleger. Die Anzeigenentwürfe und Texte, Signets und dergleichen dürfen nur für die Insertion im „VOLLEY MAX“-Magazin verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen werden die üblichen und angemessenen Kosten für einen grafischen Entwurf (Texte) in Rechnung gestellt.
- 16.** Aus einer Auflagenminderung kann nur dann ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise zugesicherte Auflage oder – wenn eine Auflage nicht zugesichert ist – die durchschnittliche verkaufte Auflage des vergangenen Kalenderjahres um 30 v. H. unterschritten wird. Darüber hinaus sind etwaige Preisminderungs- und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, wenn der Verleger dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
- 17.** Die Pflicht der Aufbewahrung von Druckerzeugnissen endet einen Monat nach Erscheinen der jeweiligen Anzeige, sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
- 18.** Eine Änderung der Anzeigenpreisliste gilt ab Inkrafttretens auch für laufende Aufträge.
- 19.** Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung des Verlegers auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz. Insbesondere wird auch kein Schadensersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen geleistet. Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt, z. B. Streik, Beschlagnahme und dgl., hat der Verleger Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn die Aufträge mit 80 % der zugesicherten Druckauflage erfüllt sind. Geringere Leistungen werden nach dem Tausender-Seitenpreis der in der Preisliste genannten Garantiauflage berechnet.

- 20.** Die Übersendung von mehr als zwei Farbvorlagen, die nicht termingerechte Lieferung der Druckunterlagen und der Wunsch nach einer von der Vorlage abweichenden Druckwiedergabe können Auswirkungen auf Platzierung und Druckqualität verursachen und schließen spätere Reklamationen aus. Der Verleger behält sich die Berechnung entstehender Mehrkosten vor.
- 21.** Die Urheberrechte an den vom Verleger gegen Entwurfskostenbeteiligung erstellten Anzeigenentwürfe und Texte, Signets und dergleichen bleiben beim Verleger. Die Anzeigenentwürfe und Texte, Signets und dergleichen dürfen nur für die Insertion im „VOLLEY MAX“-Magazin verwendet werden. Bei Zuwiderhandlung werden die üblichen und angemessenen Kosten für einen grafischen Entwurf (Texte) in Rechnung gestellt.
- 22.** Mündliche Vereinbarungen, Bedingungen und Fristen müssen schriftlich durch den Verleger bestätigt werden. Dies gilt genauso für die Aufhebung der Schriftformerfordernis.
- 23.** Reklamationen beim Mehrfachauftrag müssen bis zum Anzeigenschluss der auf die beanstandete Ausgabe folgenden Ausgabe geltend gemacht werden, bei einer Einzelanzeige innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt.
- 24.** Anzeigen, die sich in Bild, Schrift oder Aufmachung auf das Verlegerobjekt beziehen, kann der Verleger in der Regel nicht aufnehmen.
- 25.** Es obliegt dem Auftraggeber, den Inhalt der in Auftrag gegebenen Anzeige im Hinblick auf seine rechtliche (insbesondere wettbewerbsrechtliche, marken-, presse-, urheberrechtliche und sonstige) Zulässigkeit zu prüfen. Sofern der Verleger von Dritten wegen Verletzung solcher Vorschriften in Anspruch genommen wird, stellt der Auftraggeber den Verleger von allen Schadenersatz-, Schmerzensgeld- und sonstigen Ansprüchen im Innenverhältnis frei.
- 26.** Zu Beginn einer neuen Geschäftsverbindung behält der Verleger sich vor, Vorauszahlung bis zum Anzeigenschluss zu verlangen.
- 27.** Farbauschluss kann nicht zugesagt werden.
- 28.** Der Verleger behält sich vor, in Ausnahmefällen Anzeigen mit Gutscheinen auch Rücken an Rücken zu platzieren.
- 29.** Die vom Verleger gewährte Mittlervergütung für Werbeagenturen und Werbungsmittler beträgt 15 % auf den Agenturpreis und darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden. Werbeagentur und Werbungsmittler sind verpflichtet, sich mit ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen an die Preisliste des Verlegers zu halten. Ein entsprechender Nachweis über die Agenturtätigkeit ist dem Verleger vorzulegen.
- 30.** Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
- 31.** Soweit Forderungen überfällig sind und das kaufmännische Mahnverfahren zu keinem Erfolg geführt hat, ist der Verleger bzw. der Abtretungsempfänger berechtigt, einen von der zuständigen Stelle zugelassenen Inkassodienst mit der Geltendmachung der Forderung zu beauftragen. Ratenzahlungsvergleiche über überfällige Forderungen gemäß Satz 1 können wirksam ausschließlich mit dem vom Verleger beauftragten Inkassodienst geschlossen werden. Dies gilt darüber hinaus auch für alle sonstigen Ratenzahlungsvereinbarungen. Ratenzahlungen auf Forderungen begründen immer eine dauerhafte Zahlungsüberwachung durch den beauftragten Inkassodienst bis zu ihrer ordnungsgemäßen Erledigung. Nach Auftrag zum Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung oder zur Geltendmachung bzw. Überwachung von Forderungen können Zahlungen auf diese Forderungen Schuld befreiend nur noch an den vom Verleger beauftragten Inkassodienst geleistet werden. Die für die Tätigkeit des Inkassodienstes anfallenden angemessenen Vergütungen und Sachkosten sind in üblicher Höhe vom Auftraggeber zu tragen.
- 32.** Bei Zahlungsverzug ist der Verleger berechtigt, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
- 33.** Bei fernmündlich aufgegebenen Bestellungen und Änderungen übernimmt der Verleger keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe.
- 34.** Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.
- 35.** Der Verleger erhält das Recht, alle Anzeigen des Auftraggebers auch in elektronischen Medien zu veröffentlichen.
- 36.** Hat der Auftraggeber bereits wegen seiner Anzeige oder ähnlichen Anzeigen eine Abmahnung erhalten bzw. eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben, so ist er verpflichtet, den Verleger unverzüglich darüber zu informieren.
- 37.** Die im Wege der Geschäftsanbahnung aufgenommenen und die zur Auftragsdurchführung notwendigen Daten werden beim Verleger in elektronischer Form gespeichert. Er ist berechtigt, die Daten weiter zu verarbeiten und im Rahmen der Bearbeitung schriftliche Auszüge daraus anzufertigen. Der Verleger ist berechtigt, zum Zwecke der Vertragsdurchführung gespeicherte personenbezogene Daten an Dritte, insbesondere Kreditinstitute, Kreditschutzorganisationen und Inkassounternehmen, weiterzugeben, soweit dies zur Auftragsabwicklung oder zur Sicherung seiner berechtigten Interessen erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Auftraggebers dadurch nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Eine Weitergabe erfolgt auch im jeweils notwendigen Umfang an Dritte, die mit der Auftragsdurchführung, der Aussendung und Entgegennahme von Post, mit Telekommunikationsdienstleistungen oder Aufgaben der Marktforschung beauftragt sind. Der Verleger löscht personenbezogene Daten auf schriftlichen Antrag des Berechtigten. Im Falle von Daten, die im Rahmen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung elektronisch gespeichert sind, findet die Löschung nach Ablauf der durch Rechtsvorschriften bestimmten Mindestaufbewahrungsfristen statt. Daten, die zur Rechtsverfolgung benötigt werden, werden gelöscht, nachdem das berechtigte Interesse an ihrer Speicherung endet.
- 38.** Der Verleger ist berechtigt, zum Zwecke der Prüfung der Bonität bei der q:emm intermediate GmbH, Scheringstr. 1, 13355 Berlin (q:emm), der Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Postfach 500 166, 22701 Hamburg, (Bürgel) oder der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden (SCHUFA) Auskünfte über personenbezogene Daten des Auftraggebers einzuholen und zu verarbeiten, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Auftraggebers dadurch nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Die hierbei übermittelten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck genutzt und verarbeitet. Der Auftraggeber kann bei q:emm, Bürgel oder SCHUFA Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses werden Wahrscheinlichkeitswerte erhoben oder verwendet, in die unter anderem Anschriftendaten einfließen.
- 39.** Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Pflichten ist, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen oder mit dem Auftraggeber nicht anders schriftlich vereinbart, der Sitz des Verlegers.
- 40.** Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des § 1 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verleger und dem Auftraggeber Berlin. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, Klagen gegen den Auftraggeber wahlweise auch an dessen Gerichtsstand zu erheben. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt. Ist der nach dieser Regelung zutreffende Gerichtsstand Berlin, so ist bei Streitigkeiten über Ansprüche, für die das Amtsgericht sachlich zuständig ist, das Amtsgericht Wedding Gerichtsstand. Die Vereinbarung über den Gerichtsstand wirkt auch dann fort, wenn die Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis von einer der Parteien an einen Dritten abgetreten werden.
- 41.** Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In allen Fällen der Unwirksamkeit einer Bestimmung gilt, dass diese unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen ist, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

Stand: 10. Juli 2017

Zielgruppe

Das VOLLEY MAX Spieltagsmagazin richtet sich an die **bis zu 8.553 Zuschauer*** bei Heimspielen der BR Volleys in der Max-Schmeling-Halle. Das abwechslungsreiche Eventprogramm in Verbindung mit den mitreißenden Ballwechseln am Netz sorgen für ein unvergessliches Sporterlebnis für die ganze Familie!

*ausverkaufter Zuschauerrekord, zuletzt am 08.05.2019 zum vierten Playoff-Finalspiel gegen den VfB Friedrichshafen

Verteilung

VOLLEY MAX erscheint zu jedem Bundesliga-Heimspiel der BR Volleys in der Max-Schmeling-Halle sowie zu den DVV-Pokal-Spielen und den Playoff-Spielen, die sich aus der Platzierung nach der Hauptrunde ergeben. In einer **Auflage von bis zu 7.500 Exemplaren** wird das VOLLEY MAX (je nach Spieltag) auf allen Sitzplätzen der Arena ausgelegt, ist am Fanshop sowie den Infoständen des Fanclubs erhältlich und wird im VIP-Bereich ausgegeben.

Technische Daten

Anzahl Ausgaben

11 bis maximal 21 Hefte

Auflage

je Spiel bis zu 7.000 Exemplare

Heftformat

DIN A5 (148 x 210 mm)

Satzspiegel

128 x 180 mm

Umfang

mindestens 16 Seiten

Druckverfahren

Bogenoffset, 120er-Raster

Verarbeitung

Rückstichheftung

Dateiformate

Druckfähige PDF-X3-Dateien
(andere Formate auf Anfrage)

Farbprofil

ISOcoated v2

Druckdatenlieferung

Druckdaten_vom@raz-verlag.de

Herausgeber

SCC Volleyball Marketing GmbH

Glockenturmstraße 3
14053 Berlin
Tel. 030 48 82 56 – 70
info@br-volleys.de

Verlag

RAZ Verlag

Am Borsigturm 13 · 13507 Berlin
Tel. 030 43 777 82 – 0
Fax 030 43 777 82 – 22
info@raz-verlag.de

Geschäftsführer

Tomislav Bucec

bucec@raz-verlag.de

Ihre Ansprechpartner

Redaktion

Bernd Karkossa

030 43 777 82 – 14
bernd.karkossa@raz-verlag.de

Anzeigen

Falko Hoffmann

030 43 777 82 – 21
falko.hoffmann@raz-verlag.de

Layout & Grafik

Daniel Isbrecht

daniel.isbrecht@raz-verlag.de

Konditionen

Zahlungsbedingungen

Einzelbuchungen: sofort nach Rechnungserhalt.
Gesamtbuchungen: Gesamtrechnung innerhalb von 2 Wochen mit 5 % Skonto oder innerhalb von 8 Wochen ohne Skonto.

Kontoverbindung

Bank Berliner Sparkasse
Konto 6000 0333 87
BLZ 100 500 00
IBAN DE93 1005 0000 6000 0333 87
BIC-/SWIFT-Code: BELADEBEXX